

## Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Obernkirchen".

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen zeigt ein Nesselblatt mit drei Nägeln auf einer Kirche mit einem Turm und zwei hohen spitzen Turmhauben zur rechten und einem kleinen Turm zur linken Seite.

Die Farben der Flagge sind „weiß-gelb“; sie zeigt das Wappen nach Satz 1. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Obernkirchen“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 40.000 Euro übersteigt; des Verwaltungsausschusses, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt.
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Ortsräte**

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Gelldorf,
- b) Krainhagen,
- c) Vehlen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- a) Gelldorf sieben,
- b) Krainhagen sieben und
- c) Vehlen sieben.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NkomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

a) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der örtlichen Gemeinschaft

(5) Abweichend von § 94 Abs. 1 NkomVG werden Umfang und Inhalt der Wirkungsrechte des Orsrates wie folgt ergänzt:

a) Bestellung der / des Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeisters und ihrer / ihres / seiner / seines Stellvertreterin / Stellvertreters

(6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

(7) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Annahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Verwaltung,
- b) Annahme von Änderungsanzeigen für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
- c) Mitwirkung bei Zählungen, Erhebungen und Amtshilfeersuchen,
- d) Meldung aller neuen und weiteren Hundehaltungen,
- e) Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Unterschriften,
- f) Mitwirkung bei Wahlen,
- g) Ausübung der Wegeaufsicht,
- h) Ausübung der Grabenaufsicht,
- i) Zustellung von Beschwerden,
- j) Überwachung der Anlagen öffentlicher Einrichtungen, Feststellung von Gefahrenpunkten, vornehmlich im Straßenverkehr,
- k) Beratung der Organe der Stadt in Angelegenheiten der Ortschaft.

## **§ 5**

### **Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher, Ortsbeauftragte**

1. Der Stadtteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Röhrkasten, bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher.

2. Soweit Belange der Ortschaft Röhrkasten betroffen sind, nimmt die / der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

3. Die / Der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher erfüllt – wie die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister in den Ortschaften mit Ortsrat nach § 4 der Hauptsatzung i. V. m. § 94 NkomVG – die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung (sh. § 4 Abs. 7).

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

4. Im Falle der Ablehnung von Hilfsfunktionen durch einzelne Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister gem. § 95 Abs. 2 Satz 3 NkomVG kann der Rat auf Vorschlag des Orsrates der betroffenen Ortschaft eine / einen andere / anderen Bürgerin / Bürger der Ortschaft ehrenamtlich als Ortsbeauftragte / Ortsbeauftragten mit der Wahrnehmung der in Ziff. 3 genannten Hilfsfunktionen betrauen. Die / Der

Ortsbeauftragte kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 NBG vorliegen. Wie die / der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher führt die / der Ortsbeauftragte ihre / seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl der / des Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeisters bzw. bis zur Bestellung einer / eines neuen Ortsbeauftragten fort.

## **§ 6**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Obernkirchen nimmt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ehrenamtlich wahr. Die Abätze des § 9 NKomVG Nr. 2 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Obernkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder

Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse [www.obernkirchen.de](http://www.obernkirchen.de) auf der Unterseite „Verwaltung & Politik“ verkündet. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Schaumburger Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Schaumburger Zeitung.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NkomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen vom 11.04.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.02.2010 außer Kraft.

Obernkirchen, den 17. November 2011

STADT OBERNKIRCHEN

Der Bürgermeister

Oliver Schäfer

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 12/2011, Seite 125, am 30.11.2011.

Der Bürgermeister

Oliver Schäfer